

## „Stock Options“ bei der GmbH formlos möglich

OLG Wien: Ein Arbeitnehmer der GmbH kann einen ihm im Dienstvertrag (formlos) versprochenen Geschäftsanteil einfordern. Die GmbH kann sich nicht auf das Fehlen eines Notariatsaktes berufen.

Eine kürzlich ua zum Thema Notariatsaktszwang bei Geschäftsanteilsübertragungen veröffentlichte Entscheidung des OLG Wien (16. 5. 2002, 8 Ra 127/02h, abgedruckt in GeS 2003, 19) kann hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Praxis gar nicht genug hervorgehoben werden:

Im zu entscheidenden Fall waren einem Dienstnehmer einer GmbH im Dienstvertrag Geschäftsanteile versprochen worden für den Fall, dass bestimmte Voraussetzungen erreicht würden. Als die vereinbarten Bedingungen eingetreten waren, überlegte es sich der Dienstgeber (die GmbH) anders. Die beklagte GmbH berief sich nunmehr darauf, dass die Vereinbarung über die künftige Einräumung eines Geschäftsanteils nicht in Form eines Notariatsaktes abgeschlossen worden war. Außerdem liege Unmöglichkeit (§ 878 ABGB) und daher Unwirksamkeit der Vereinbarung vor, da die GmbH ja gar keine Anteile an sich selbst besitze, die sie übertragen könnte. Die erste Instanz (Arbeits- und Sozialgericht Wien) schloss sich dieser Rechtsansicht an.

Der klagende und nunmehr Berufung erhebende Dienstnehmer verwies demgegenüber jedoch auf die Gesetzesmaterialien aus dem Jahr 1904 (236 Blg StnProt Herrenhaus, XVII. Session, 85). Dort kann man nachlesen, dass „die besonderen Formvorschriften“ nur für Übertragungen *durch den Gesellschafter* gelten sollen. Für die „unter Umständen Platz greifende Veräußerung *durch die Gesellschaft* kraft eigenen Rechtes“ entfallt hingegen jeder Grund für die Notariatsaktspflicht, so die Materialien. Das OLG Wien teilt diese Auffassung und hält in der Entscheidung fest, dass bei der Veräußerung eines Geschäftsanteils durch die Gesellschaft selbst sowohl das *Verpflichtungs-* als auch das *Verfügungsgeschäft formlos* erfolgen können.

Selbst dann, wenn die GmbH zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung nicht über die erforderlichen (eigenen) Geschäftsanteile verfügt – was der Normalfall ist – ist keineswegs von einer Nichtigkeit wegen Unmöglichkeit (§ 878 ABGB) auszugehen. Die Gesellschaft kann nämlich, so das OLG Wien, bis zum Zeitpunkt des Entstehens eines allfälligen Anspruchs des Dienstnehmers durchaus die Voraussetzungen schaffen, um die dem Dienstnehmer gegenüber bestehende Verpflichtung zu erfüllen. Stellt sich heraus, dass die beklagte GmbH letztlich doch nicht in der Lage ist, dem klagenden Dienstnehmer die versprochenen Anteile bereitzustellen und zu übertragen, kann der Kläger auf das Interesse umstellen, so das OLG Wien.

Anzumerken ist der Ordnung halber, dass im vorliegenden Fall der die „Stock Option“ versprechende Geschäftsführer gleichzeitig auch alleiniger Gesellschafter war. Aus der Entscheidungsbegründung ist aber durchaus nicht ersichtlich, dass dieses Faktum für die Wirksamkeit der Übertragungs-Zusage entscheidend gewesen wäre. In jedem Fall ist die Entscheidung ein Meilenstein in der Entwicklung des Rechts der Führungskräfte.

RA Dr. Lukas Fantur

## Kostenersatzanspruch des teilweise obsiegenden Verfahrenshelfers – Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Wien

Ein bestellter Verfahrenshelfer hat in einem Gerichtsverfahren teilweise (zu rund einem Fünftel) obsiegt; dementsprechend wurde sein Mandant teilweise zum Kostenersatz verpflichtet. Die Gegenseite bezahlte an den bestellten Verfahrenshelfer den zugesprochenen Kapitalsbetrag abzüglich der der Gegenseite zugesprochenen Kosten. Dem von dem bestellten Verfahrenshelfer vertretenen Kläger wurden hingegen keine eigenen Kostenersatzforderungen zugesprochen.

Der bestellte Verfahrenshelfer richtete eine *Anfrage* an die Rechtsanwaltskammer Wien, ob er berechtigt (und verpflichtet) sei, die tarifmäßigen Kosten seiner Kanzlei (sowie jene des zuvor für das gegenständliche Verfahren bestellten Verfahrenshelfers) von dem von der Gegenseite an ihn bezahlten Betrag in Abzug zu bringen, da in Folge des Zuspruchs an seinen Mandanten eine Aufhebung der Verfahrenshilfe bevorstehe. **Die Rechtsanwaltskammer Wien gab hierzu folgende Stellungnahme ab:**

1. Nach § 19a RAO steht das Kostenpfandrecht dem Rechtsanwalt nur an einer von ihm vertretenen Partei vor einem Gericht zugesprochenen oder vergleichsweise zugesagten Kostenersatzforderung zu: Nur bezüglich dieser Kostenersatzforderung ist der Rechtsanwalt auch verpflichtet, die Entlohnung anderer, in derselben Rechtsache früher vertretender Rechtsanwälte in Abzug zu bringen.

Da dem Kläger, für den Sie als Verfahrenshelfer bestellt wurden, selbst keine Kostenersatzforderung zuerkannt wurde, besteht somit auch kein Kostenersatzpfandrecht und besteht somit auch nicht die Verpflichtung nach § 19a RAO, das auf die früher zum Verfahrenshelfer bestellten Rechtsanwälte entfallene Honorar einzubehalten.

2.a) Nach § 19 Abs 1 RAO ist der Rechtsanwalt jedoch berechtigt, von den für seine Partei eingegangenen Barschaften die Summe seiner Auslagen und seines Verdienstes in Abzug zu bringen.